



Informationsblatt über die Antragstellung im Rahmen einer Versteigerererlaubnis nach § 34b Gewerbeordnung (GewO)

Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Ordnungsamt).

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Die Versteigerung ist eine besondere Form des Vertragsschlusses. Jede Versteigerung muss vorher bei der Gemeinde angezeigt werden, in deren Gebiet sie stattfindet.

Neuwaren, die auch in Geschäften zum Verkauf angeboten werden, dürfen nicht versteigert werden.

Eine Internetversteigerung ist keine erlaubnispflichtige Versteigerung, im Sinne des § 34b GewO.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Versteigerererlaubnis sind die persönliche Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers.

Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis können Sie schriftlich oder persönlich bei dem unten aufgeführten Ansprechpartner stellen. Das Antragsformular steht Ihnen im unteren Bereich dieser Seite zum Herunterladen zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 bis 6 Wochen.

Notwendige Unterlagen:

- vollständiger Antrag
- Personalausweis oder Reisepass
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage einer Behörde
- Vermögens- / Kapitalnachweise
- Bescheinigung der Hausbank über die ordnungsgemäße Kontoführung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeindekasse
- Auszug aus der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichtes
- Versicherungsnachweis
- Nachweis der erfolgten Gewerbeanmeldung

Bei juristischen Personen zusätzlich:

- Handelsregisterauszug
- Auszug aus dem Gewerberegister für die jur. Person zur Vorlage bei einer Behörde
- Gesellschaftsvertrag der juristischen Person



Rechtliche Grundlagen:

§ 34b Gewerbeordnung (GewO)

Gebühren:

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis werden nach dem Gebührengesetz NRW (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW, Tarifstelle 12.9) bemessen.

Für Mettmann werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte: **700 €**
- Für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist: **500 €**

Gemäß § 16 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

Daher ist die Gebühr VOR der Erlaubniserteilung in Form einer Sicherheitsleistung in voller Höhe der Verwaltungsgebühr zu erbringen.

Einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis können Sie schriftlich oder persönlich bei dem unten aufgeführten Ansprechpartner stellen.

Das Antragsformular steht Ihnen unter www.mettmann.de/ordnungsbehoerde zum Herunterladen zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 4 bis 6 Wochen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde unter der Telefonnummer 02104 / 980 – 141 / -140 oder nicole.piovesan@mettmann.de / ordnungsbehoerde@mettmann.de

Stadt Mettmann
- Der Bürgermeister -
Ihre Ordnungsbehörde
Neanderstraße 85
40822 Mettmann